

Regierungsdirektor Johannes Heinen,
Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik, Mannheim

Gedanken zur Novellierung des UZwGBw

1. Das „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen“ (UZwGBw) trat am 18. November 1965 in Kraft. Bisher hat der Gesetzgeber nur zweimal die Notwendigkeit einer Änderung gesehen. 1974 war die Neufassung des Art. 159 EGStGB Anlass für, allerdings inhaltlich unbedeutende Korrekturen¹⁾ Gravierender ist hingegen die Erweiterung des Kreises der berechtigten Personen durch das Gesetz zu dem Vertragswerk über die deutsch - niederländische militärische Zusammenarbeit²⁾. Dabei erhielt das Gesetz eine neue Überschrift „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen.“ Nach über 30-jährigem Bestehen des Gesetzeswerkes stellt sich die Frage nach einer umfassenden Novellierung. Diese soll im Folgendem unter den Gesichtspunkten untersucht werden:

- Hat sich das UZwGBw in der Praxis bewährt? Gegenüber dem Jahr des Inkrafttretens 1965 hat sich die Sicherheitslage in der Bundesrepublik verändert. Die Kriminalitätsrate stieg und bewegt sich weiter auf hohem Niveau. Personen des öffentlichen Lebens, Repräsentanten des Staates, sowie staatliche Einrichtungen sind das Ziel von politisch motivierten Attentaten und Anschlägen. Veranstaltungen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit werden häufig massiv, zum Teil auch gewalttätig gestört.
- Wie verhält sich das UZwGBw zu den Verfassungsaufträgen der Streitkräfte in dem nachträglich (1968) neugefassten Art 87 a GG?
- Wird es den neuen sicherheitspolitischen Anforderungen, denen sich die Bundeswehr nach Beendigung des Ost-West-Gegensatzes stellen muss, gerecht? Hier sind neben der verfassungsrechtlichen Klarstellung über die Beteiligung an Maßnahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit die nunmehr im Bündnis praktizierte, verstärkte Zusammenarbeit, z.B. in multinationalen Korps, sowie die außenpolitischen Aktivitäten der NATO, die „Partnerschaft für den Frieden“, zu nennen.
- Hält das UZwGBw, materiell-rechtlich ein Polizeigesetz, dem Vergleich mit anderen Polizeirechtskodifikationen stand? Hier sei an die Wendepunkte der Polizeirechtsentwicklung, wie den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes (MEPolG)³⁾ der Innenministerkonferenz von 1977 und das Volkszählungsurteil des BVerfG⁴⁾ erinnert.

2. Ausgangspunkte

Das UZwGBw ist seinem Charakter nach Polizeirecht⁵⁾. Dies zeigen bereits die Gefahrenabwehrregelungen in § 9 Nr. 1 und 2 UZwGBw sowie die Standardmaßnahmen in §§ 4-8 UZwGBw. Gleichwohl ist die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder nicht berührt, da das UZwGBw Ausfluss der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Sachbereich „Verteidigung“ (Art. 73 Nr. 1 GG) ist. Zur Gesetzgebungszuständigkeit „Verteidigung“ gehört auch die Kompetenz, in diesem Sachbereich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesetzlich zu regeln⁶⁾. Die

Zugehörigkeit der Gesetzgebungsmaterie zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gewährt dem Bundesrat lediglich ein Einspruchsrecht gegenüber dem Gesetzesbeschluss des Bundestages (Art. 77 Abs. 3 und 4 GG). Eine Zustimmung des Bundesrates (Art. 77 Abs. 2a GG) zum UZwGBw ist nicht erforderlich⁷⁾. Auf die Stellungnahme des Bundesrates hin, der eine Zustimmungsbedürftigkeit mit § 2 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 des Entwurfes begründete, änderte allerdings die Bundesregierung 1965 die Eingangsworte des Entwurfes in „... hat mit Zustimmung des Bundesrates...“⁸⁾.

Die Zugehörigkeit zum Sachgebiet „Verteidigung“ grenzt den Regelungsinhalt des UZwGBw ein. Nach allgemeiner Ansicht ist der Gegenstand „Verteidigung“ in Art. 73 Nr. 1 GG ein weiter Sachbereich⁹⁾. Neben gesetzlichen Regelungen, die das Aufstellen, die Logistik und Ausrüstung der Bundeswehr betreffen¹⁰⁾, können zur wirksamen Vorbereitung einer Landesverteidigung weitere hinzukommen. Hierzu gehören auch rechtliche Regelungen, die die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Streitkräfte vor Straftaten und sonstigen rechtswidrigen Störungen absichern. Gerade diesen Zweck verfolgt das UZwGBw¹¹⁾. Mit der Abwehr von Störern ist allerdings auch der Sachbereich „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ und damit die grundsätzliche Polizeihöhe der Länder berührt¹²⁾. Gleichwohl stellt das UZwGBw keinen Einbruch in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder dar. In die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt das Polizeirecht im engeren Sinne, also die Regelungen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der alleinige und unmittelbare Gesetzeszweck ist. Geht es hingegen um Normen, die die Sicherheit und Ordnung in einem bestimmten Sachbereich regeln, so sind diese dem Sachbereich zuzuordnen, zu dem sie in einem notwendigem Zusammenhang stehen¹³⁾. Die Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sachbereich dienen, bilden dann keinen selbständigen Sachbereich im Sinne der grundgesetzlichen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern. Die Ordnungsgewalt erscheint mithin als Annex des Sachgebietes¹⁴⁾.

So strebt das UZwGBw auch keine umfassende Befugnis zur Abwehr von Straftaten gegen Rechtsgüter der Bundeswehr an, sondern will nur, wie insbesondere § 3 Abs. 1 Nr. 1a UZwGBw mit der Beschränkung auf den Zeitraum der Dienstausbildung und der Zielrichtung der jeweiligen Straftat zeigt, diese Rechtsgüter im Sinne der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte erhalten. Auch das Recht zur Sperrung sonstiger Örtlichkeiten aus § 2 Abs. 2 Satz 2 UZwGBw ist mit den Eingriffsmerkmalen „Gründe der militärischen Sicherheit“ und „Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr“ nur auf die Absicherung der Auftragsbefüllung ausgerichtet¹⁵⁾.

Neben der Annexkompetenz muss festgestellt werden, dass der Begriff „Verteidigung“ keine statische Größe ist, sondern sich mit den sich fortentwickelnden Umständen auch ändert¹⁶⁾. So wird die Verteidigungszuständigkeit in Krise und Krieg größer sein als in Friedenszeiten¹⁷⁾. Aber auch in Friedenszeiten ist der Bundesgesetzgeber befugt, Gesetze zu beschließen, die - vorausschauend - Regeln für den Ernstfall aufstellen¹⁸⁾. Gleiches gilt für die Vorbereitung der Verteidigung in Friedenszeiten. Hierbei dürfen die Vorstellungen über das „wie“ einer effektiven Verteidigung einbezogen werden. Insofern hat der Gesetzgeber einen gewissen Spielraum, und bestimmt damit auch letztlich den Begriff „Verteidigung“¹⁹⁾. So hat die Bundesrepublik ihre Sicherheits- und Verteidigungspolitik von Anfang an in enger Zusammenarbeit mit den Verbündeten aus dem Nordatlantikvertrag gestaltet. Seinen Niederschlag hat dies im UZwGBw mit der Einbeziehung der verbündeten Streitkräfte über die Definition der „Straftat gegen die Bundeswehr“ in § 3 UZwGBw gefunden. Auch nach Wegfall der Ost-West-Konfrontation sieht die Bundesrepublik das Bündnis als „Fundament deutscher Sicherheitsvorsorge in der Zukunft“ an²⁰⁾. Ausdruck dieser Verteidigungsvorstellungen ist die Integration von Bundeswehrverbänden in multinationale Streitkräfte der NATO²¹⁾. Dabei ist die Multi-

nationalität nicht mehr nur ein Modell, sondern ist im Begriff ein Strukturmodell des Bündnisses zu werden²²⁾.

Die Zusammenarbeit im Bündnis erfordert die Stationierung sowie den vorübergehenden Aufenthalt von verbündeten Streitkräften in der Bundesrepublik. Die Bundesrepublik hat dazu mit dem Beitritt zum NATO-Truppenstatut, dem Abschluss des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sowie dem Erlass des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Angesichts der multinationalen Zusammenarbeit im Bündnis erfordert die Erhaltung von Schlagkraft und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr auch einen effektiven Schutz ihrer Verbündeten gegen Straftaten und rechtswidrige Störungen. Mithin können keine Bedenken bestehen gegen eine Einbeziehung der Verbündeten in den Schutzbereich des UZwGBw²³⁾.

Zu den Maßnahmen im Bereich „Verteidigung“ gehört auch die Pflege politischer Beziehungen, die darauf abzielen, mit den (noch) nicht zum NATO-Bündnis gehörenden Staaten freundschaftliche Beziehungen zu erreichen, soweit sich diese auf militärischer Ebene vollziehen. Die Überlegungen zur Einbeziehung der verbündeten Streitkräfte in den Schutzbereich des UZwGBw müssen daher meines Erachtens in gleicher Weise für die Streitkräfte der „Partnerschaft für den Frieden-Staaten“ gelten, die sich in der Bundesrepublik aufhalten. Die „Partnerschaft für den Frieden“²⁴⁾ lädt die Staaten der KSZE ein, die politische und militärische Zusammenarbeit in ganz Europa zu erweitern und zu intensivieren sowie die Bedrohung des Friedens zu verringern. Sie stellt jedem Teilnehmer Konsultationen in Aussicht, wenn dieser Partner eine direkte Bedrohung seiner territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit oder Sicherheit sieht. Die NATO möchte mit den Teilnehmerstaaten u.a. gemeinsame militärische Übungen durchführen und auf den Aufbau von Streitkräften hinwirken, die befähigt sind, mit NATO-Streitkräften in Bereichen wie der Friedenswahrung zusammenzuarbeiten.

Auch die Absicherung von Rüstungskontrollmaßnahmen nach dem „Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)“ und anderen Abrüstungsvereinbarungen²⁵⁾, z. B. durch einen Inspektionsbesuch, gehört zu den Maßnahmen des Sachbereichs „Verteidigung“. Sie haben unmittelbaren Bezug zur Aufstellung und Ausrüstung deutscher Streitkräfte. Die Inspektionen finden in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr oder bei ihrer Übungstätigkeit statt.

3 Änderung bestehender Vorschriften

3.1 Berechtigte Personen, § 1 UZwGBw

Die Änderung des § 1 UZwGBw durch das Gesetz zu dem Vertragswerk über die deutsch-niederländische militärische Zusammenarbeit trägt der Multinationalität in der militärischen Aufgabenerfüllung Rechnung. Multinationale Verbände sind zum Teil in gemeinsamen Liegenschaften untergebracht. Während der Übungen müssen die Gefechtsstände, die Transporte und die Lager für Waffen, Munition und Material gesichert werden. Die Betrauung von Soldaten verbündeter Streitkräfte mit Wach- und Sicherheitsaufgaben stellt keine Übertragung von Hoheitsbefugnissen im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG dar²⁶⁾. Die Übertragung erfolgt nur im Einzelfall. Die ausländischen Soldaten unterstehen beschränkt auf die Wahrnehmung von Wach- oder Sicherheitsaufgaben ausschließlich deutschen Vorgesetzten²⁷⁾. Dieser übt über die unterstellten ausländischen Soldaten die Weisungsbefugnis aus²⁸⁾. Das Handeln der Soldaten ist mithin als Ausübung deutscher Hoheitsgewalt anzusehen²⁹⁾.

Allerdings sind bisher noch keine Ausführungsbestimmungen zum neuen § 1 Abs. 2 UZwGBw erlassen worden. Die Übertragung von Wach- und Sicherheitsaufgaben un-

terliegt nach Auffassung BMVg³⁰⁾ dem Vorbehalt verbürgter Gegenseitigkeit. So bleibt zu hoffen, dass unsere NATO - Partner durch Schaffung entsprechender Übertragungsregelungen für deutsche Soldaten die Anwendung des neuen § 1 Abs. 2 UZwGBw in der Praxis ermöglichen.

Die Übertragung von Wach- und Sicherheitsaufgaben an weibliche Soldaten ist auf verfassungsrechtlicher Ebene zu klären. Einer Änderung des UZwGBw bedarf es dazu nicht. Mit Soldatinnen als berechtigte Personen könnte dann u. a. dem Erfordernis der AusfBest-UZwGBw Nr. 58 über die Durchsuchung weiblicher Personen entsprochen werden.

3.2 Begriff der Straftat gegen die Bundeswehr, § 3 UZwGBw

Der Begriff der „Straftat gegen die Bundeswehr“ bestimmt neben § 2 Abs. 2 und 3 und § 9 Nr. 2 UZwGBw den sachlichen Anwendungsbereich des UZwGBw. Der sachliche Anwendungsbereich wird seinerseits durch die oben (Ziffer 2) beschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes festgelegt.

Straftaten gegen die Bundeswehr sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw Straftaten gegen „Personal“. Zum „Personal“ gehören die drei Personengruppen „Angehörige der Bundeswehr“, „zivile Wachpersonen“ oder „Angehörige der verbündeten Streitkräfte“.

Die Beschränkung auf diese Personengruppen erscheint zu eng. Die Erfüllung des Verteidigungsauftrages kann es mit sich bringen, dass auch andere Personen mit der Bundeswehr dienstlich in Kontakt treten. Dies können Einzelpersonen oder kleinere Personengruppen sein, wie z.B. eine Inspektorengruppe gemäß KSE-Vertrag oder eine Militärdelegation. Einheiten und Verbände aus einem „Partnerschaft- für- den- Frieden“- Staat können zur Ausbildung oder gemeinsamen Übungen bei der Bundeswehr sein. Die Absicherung von Veranstaltungen mit diesen Personen wirft regelmäßig das Problem der rechtlichen Grundlagen der Absicherung auf. Eine unmittelbare Anwendung des UZwGBw scheidet mangels „verbündeter Streitkräfte“ aus. Ein „mittelbarer Personenschutz“ auf der Grundlage des UZwGBw erscheint rechtlich möglich, verursacht aber taktische Probleme und ist in einigen Fällen nicht durchführbar. Diese Konstruktion geht davon aus, dass ein Attentat auf eine Personengruppe, die aus Bundeswehrangehörigen und anderen Personen besteht, die Bundeswehrangehörigen selbst dann mit einbezieht, wenn der Angriff auf die anderen Personen abzielt. Der nach UZwGBw zur Verhinderung einer Straftat gegen die Bundeswehrangehörigen eingesetzte Schusswaffengebrauch wirkt sich dann auch - mittelbar - zu Gunsten der anderen Personen aus. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine räumliche Nähe der Bundeswehrangehörigen zum betroffenen Personenkreis. Ob diese jederzeit aufrechterhalten werden kann, erscheint fraglich. So werden sich KSE-Manöverbeobachter wohl kaum bei ihren Inspektionen in eine Art beweglichen Schutzgewahrsam nehmen lassen.

Scheidet der „mittelbare Personenschutz“ aus, verbleiben lediglich die Jedermannrechte wie die Nothilfe aus § 32 StGB. Dies kann jedoch nur ein Hilfsweg sein. Es ist ja gerade Ziel des UZwGBw, Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe nicht mehr auf die Jedermannrechte, sondern auf eine öffentlich - rechtliche Grundlage zu stellen³¹⁾. Als Ausgangspunkt für eine Einbeziehung dieser Personen in den Schutzbereich des UZwGBw kann die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Streitkräfteaufenthaltsgesetz oder, soweit es sich um den dienstlichen Aufenthalt einzelner Soldaten handelt, die Erlaubnis der Bundesregierung dienen, nach der sich diese bei der Bundeswehr befinden. Bei vertrauensbildenden Maßnahmen oder Abrüstungsinspektionen käme die jeweilige völkerrechtliche Vereinbarung in Betracht.

Die Einschränkungen beim Personal verbündeter Streitkräfte in § 3 Abs. 2 UZwGBw sind sachlich nicht geboten und zudem missverständlich. § 3 Abs. 2 UZwGBw führt

zunächst die Soldaten und Beamten verbündeter Streitkräfte an. Angehörige verbündeter Streitkräfte können auch andere Personen sein, die in einem anderen Rechtsverhältnis, z. B. Dienst- oder Arbeitsvertrag, zu diesen Streitkräften stehen. Das Gesetz bezieht aber nur diejenigen ein, die „mit militärische Aufgaben, insbesondere mit Wach- und Sicherheitsaufgaben, beauftragt“ sind. Die Terminologie taugt zu einer genaueren Bestimmung des geschützten Personenkreises nicht. Nach dem Gesetzestext kann es sich auch um Aufgaben handeln, die nicht zum Wach- oder Sicherheitsdienst gehören. Diese militärischen Aufgaben können jedoch nur aus der Zweckbestimmung der Streitkräfte definiert werden. Dies ist das Bereithalten von Personal und Material für die Verteidigung sowie andere den Streitkräften übertragene Aufgaben. Mithin gehört zu den militärischen Aufgaben auch die Ausbildung, die Unterhaltung von militärischen Anlagen und Einrichtungen (Kasernen, Depots, Fernmeldesysteme) sowie die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Da die vom Gesetz angedeutete Eingrenzung schwierig und nicht sachgerecht ist, sollte bei den verbündeten Streitkräften, wie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw, der durch ein festes, auf Dauer angelegtes Rechtsverhältnis³²⁾ begründete „Angehörigen“ - Status das geschützte Rechtsgut umschreiben.

Gegenstand der Diskussion ist die Beschränkung der Straftat gegen die Bundeswehr auf den Zeitraum der „Ausübung des Dienstes“ in § 3 Abs. 1 Nr. 1a³³⁾. Die zeitliche Beschränkung führt zu Problemen beim Personenschutz der Feldjäger. Die Schutzperson, die sich abends noch im Hotelzimmer aufhält, ist nicht in Ausübung des Dienstes befindlich. Andererseits drückt bereits die Tatsache, dass sie von einem Personenschutzkommando begleitet wird, ihre Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte aus. Gleichwohl sollte m. E. von einer Streichung der Beschränkung abgesehen werden, da eine Ausrichtung des Begriffs in § 3 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw nur auf die Zugehörigkeit zur Bundeswehr, dem zivilen Wachpersonal oder zu den verbündeten Streitkräften zu einer unzulässigen Ausweitung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes führen würde.

3.3 Die Sperrung sonstiger Örtlichkeiten, § 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw hat sich, soweit es um Belange der Bundeswehr geht, bewährt. Als Schwerpunkte seien die Absicherung von Unfallsteilen, Gefechtsständen und hochwertigem bzw. geheimhaltungsbedürftigem Material genannt. Einem Missbrauch des Sperrrechtes wird durch das Eingriffsmerkmal „unerlässlich“ vorgebeugt³⁴⁾. Die von der Rechtsprechung³⁵⁾ gemachten Einschränkungen bei der Einrichtung von militärischen Sicherheitsbereichen anlässlich von Veranstaltungen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit, wie öffentliches Gelöbnis, Großer Zapfenstreich, Feldparaden, sind durch die Berücksichtigung der herausragenden Grundrechte aus Art. 5 und 8 GG bedingt³⁶⁾.

Allerdings ist § 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw nach seinem Wortlaut nur auf eine Sperrung zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der „Bundeswehr“ angelegt. Im Gegensatz zur Definition der Straftat gegen die Bundeswehr in § 3 UZwGBw sind die verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik nicht angesprochen. So stellt sich dann die Frage, ob der deutsche Kommandant den Gefechtsstand einer deutsch-amerikanischen Übung zum militärischen Sicherheitsbereich erklären darf. Darf der Feldjägerführer an der Absturzstelle eines französischen Kampfflugzeuges einen militärischen Sicherheitsbereich einrichten? Während im erstgenannten Fall neben amerikanischen auch deutsche Sicherheitsinteressen betroffen sind und so die Sperrung rechtfertigen, muss im zweiten Fall schon ein erhebliches Maß an Argumentation aufgewendet werden, um zur Sperrung zu kommen³⁷⁾. So werden „besondere Umstände“³⁸⁾ oder „außergewöhnliche Vorfälle“³⁹⁾ bemüht und unter Hinweis auf die Einbeziehung der Rechtsgüter verbündeter Streitkräfte in § 3 UZwGBw in diesen Fällen eine Übereinstimmung der Interessen der

Verbündeten mit der Bundeswehr festgestellt. Bei „unbedeutenden Anlässen“ und im Regelfall sei die Polizei zuständig.

Hier sollte das Gesetz um die dienstlichen Aufgaben „der verbündeten Streitkräfte“ ergänzt werden. Die 1965 befürchteten Vorbehalte der Länder haben sich angesichts der durch die engen Voraussetzungen bedingten restriktiven Sperrpraxis und der guten Zusammenarbeit mit der Länderpolizei bei alliierten Flugzeugabstürzen als unbegründet erwiesen. Letztlich ist ein Sperrrecht der Bundeswehr zugunsten der Alliierten auch eine Prävention gegenüber eigenmächtigen rechtswidrigen Sperrungen, die von den Verbündeten aus ihrem -berechtigten - Sicherheitsbedürfnis selbst vorgenommen werden.

3.4 Personenüberprüfung, § 4 UZwGBw

Die Regelung entspricht dem Sicherheitsbedürfnis der Bundeswehr in ihren militärischen Sicherheitsbereichen. Damit stehen auch die Verfolgungsrechte in § 4 Abs. 2 UZwGBw in Zusammenhang. Die Nacheile wird durch das dem § 127 Abs. 1 StPO nachgebildete Merkmal „unmittelbar verfolgt“ in ausreichendem Maße begrenzt⁴⁰⁾. Für eine Übernahme der bei der Überprüfung der Person abzufragenden Einzelangaben ins Gesetz⁴¹⁾ besteht kein Bedarf, da diese in § 111 OWiG, der Korrespondenznorm zu § 4 UZwGBw, enthalten sind⁴²⁾.

Die Regelung der Personenüberprüfung in § 4 UZwGBw ist jedoch unvollständig. Wenn die Personalien oder die Aufenthaltsberechtigung nicht feststellbar ist, kann die Person im Rahmen der weiteren Personenüberprüfung (§ 5 UZwGBw) festgehalten werden. Neben diesem Festhalterecht muss aber auch die Möglichkeit bestehen, die Person ohne weitere Feststellungen hinauszweisen. Die Notwendigkeit einer sofortigen Hinausweisung kann sich aus der Lage ergeben, so z.B. wenn nicht genügend Kräfte zur Durchführung einer weiteren Personenüberprüfung vorhanden sind oder die Person erkennbar keine Straftat im militärischen Sicherheitsbereich begangen hat und auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach § 114 OWiG verzichtet wird. Zum Teil wird das Recht zur Hinausweisung als immanentes Recht des § 4 UZwGBw angesehen. Derjenige, der keine Berechtigung zum Aufenthalt im militärischen Sicherheitsbereich hat, darf auch hinausgewiesen werden⁴³⁾. Andere wollen im Wege der Einzelweisung aufgrund des § 2 Abs. 3 UZwGBw die Person entfernen⁴⁴⁾. Bei dieser Konstruktion besteht aber Unklarheit darüber, ob für die Hinausweisung neben dem unberechtigten Aufenthalt als weitere Voraussetzung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in dem betroffenen militärischen Sicherheitsbereich angenommen werden muss. Systematisch gesehen ist die Hinausweisung bei der Personenüberprüfung angesiedelt. Schon im Hinblick auf die zwangsweise Durchsetzung der Hinausweisung nach § 9 Nr. 3 UZwGBw sollte eine Klarstellung durch Anfügung eines Absatzes 3 mit einem Hinausweisungsrecht an § 4 UZwGBw erfolgen.

3.5 Weitere Personenüberprüfung, § 5 UZwGBw

Die weitere Personenüberprüfung ist eine Form der Freiheitsentziehung. Sie dient dazu, die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme sorgfältig zu prüfen⁴⁵⁾. Dazu darf die Person in Gewahrsam genommen werden⁴⁶⁾. Dieser Gewahrsam kann nach der Gesetzesformulierung („sofort zu überprüfen“) sowie der Zweckrichtung der Eingriffsnorm nur ein kurzfristiger sein. So rechtfertigt die Überprüfung nach der AusfBest - UZwGBw Nr. 47 nur eine „vorübergehende Freiheitsentziehung“. Diese wird dort bei „normaler Tageszeit“ auf höchstens drei Stunden, bei „ungünstigen Umständen“ auf zwölf Stunden begrenzt.

Abgesehen von der unpräzisen Formulierung („ungünstige Umstände“) sollte im Hinblick auf den Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG die Dauer der Freiheitsentziehung im Gesetz, nicht in den AusfBest - UZwGBw, verankert werden⁴⁷⁾.

Die Länderpolizeigesetze enthalten für die ähnliche Bestimmung der Identitätsfeststellung zum Teil solche Zeitregelungen⁴⁸⁾. Die Dauer des Festhaltens kann, da sie der vorläufigen Festnahme vorgelagert ist⁴⁹⁾ und die Person „sofort“ zu überprüfen ist, den Zeitrahmen aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG nicht ausschöpfen. Angesichts der Notwendigkeit der Hinzuziehung anderer Behörden durch die Bundeswehr wäre ein Zeitraum von zwölf Stunden, unabhängig von der Tageszeit, angemessen und ausreichend.

Das vergleichbare Identifizierungsrecht der Polizei ist häufig mit einem begleitendem Durchsuchungsrecht ausgestattet (vgl. unten 4.3)

3.6 Allgemeine Anordnung von Durchsuchungen, § 8 UZwGBw

§ 8 UZwGBw ist ein eigenständiges Durchsuchungsrecht mit präventivem Charakter⁵⁰⁾. Voraussetzung ist ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis der Bundeswehr („aus Gründen militärischer Sicherheit unerlässlich“) in bestimmten militärischen Sicherheitsbereichen, nicht hingegen ein gegen eine bestimmte Person gerichteter Verdacht⁵¹⁾. Nicht ganz unbedenklich ist es, die nähere Definition der „Gründe militärischer Sicherheit“ nicht im Gesetzestext vorzunehmen, sondern diese der Exekutive in den AusfBest - UZwGBw zu überlassen. Immerhin handelt es sich um ein verdachtsunabhängiges Durchsuchungsrecht, das gegen jeden eingesetzt werden kann, der einen militärischen Sicherheitsbereich betritt oder verlässt.

Andererseits erscheint es bei dem angenommenen dringenden Sicherheitsbedürfnis nicht konsequent, Personen und Sachen, die sich bereits im militärischen Sicherheitsbereich befinden, nicht einzubeziehen. Auch von diesen können Gefahren ausgehen. Als Beispiele seien genannt: in der Kaserne parkende Kfz, Personen, die in einem aufgrund einer Anordnung nach § 2 Abs. 3 UZwGBw nicht allgemein zugänglichen Bereich (z. B. T-Bereich in der Nacht) angetroffen werden, die Suche nach explosiven Gegenständen auf Grund einer Bombendrohung oder Sperrzonen in einem militärischen Sicherheitsbereich⁵²⁾. Einen Ausweg bei der verdachtsunabhängigen Durchsuchung in militärischen Sicherheitsbereichen bietet auch nicht der Erlass „Kontrollen von Privatkraftfahrzeugen“⁵³⁾. Der Erlass⁵⁴⁾ ist in der Handhabung nicht unbedenklich und hat Lücken. Die Kontrolle gründet auf dem Hausrecht der Bundeswehr sowie der Einwilligung der Betroffenen, die Kontrolle ihrer Kfz zu dulden. Nach der Neufassung der Wachvorschrift (ZDv 10/6) ist die Verpflichtung zur Duldung der Kontrollen nun bei der Erteilung/Weitergewährung der Parkerlaubnis bekannt zu geben. Ob allerdings in der Weigerung des Betroffenen dann der „Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr“ zu sehen ist, um nun nach § 7 Abs. 1 UZwGBw vorzugehen, erscheint fraglich. Die Kontrolle darf nur „stichprobenartig“ erfolgen, so dass eine vollständige Überprüfung der Kraftfahrzeuge ausscheidet. Darüber hinaus kann die Kontrolle als außerhalb des UZwGBw stehende Befugnis im Weigerungsfall nicht gemäß § 9 Nr. 3 UZwGBw mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Schließlich ist die Kontrolle recht praxisfern, da sie sich nur auf Kraftfahrzeuge, nicht auf Personen bezieht. Die Herausnahme mitgeführter Behältnisse, wie Aktentaschen oder Koffer, aus der Kontrolle, lässt diese bei der Suche nach Handfeuerwaffen zum untauglichen Mittel werden.

Die Unsicherheiten in der Praxis ließen sich mit einem klar definiertem, verdachtsunabhängigen Durchsuchungsrecht beseitigen. Die Eingriffsvoraussetzungen könnten sich an der AusfBest -UZwGBw Nr. 58 orientieren.

Schließlich sei noch auf zwei textliche Nachlässigkeiten hingewiesen. § 8 UZwGBw nennt Personen, die einen militärischen Sicherheitsbereich „betreten oder verlassen“, nicht wie in § 4 Abs. 1 Nr. 3, „betreten oder verlassen will“⁵⁵⁾. „Vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen“ in § 8 Abs. 2 UZwGBw stimmt sprachlich nicht mit „vorsätzliche Straftat“ in § 7 Abs. 2 UZwGBw überein.

3.7 Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges, § 9 Nr. 2 UZwGBw

Während Straftaten gegen die Bundeswehr mit § 9 Nr. 1 UZwGBw wirkungsvoll unterbunden werden können und § 9 Nr. 3 UZwGBw eine sinnvolle Ergänzung der Standardmaßnahmen darstellt, ist die Beseitigung rechtswidriger Störungen im Rahmen von § 9 Nr. 2 UZwGBw mit Schwierigkeiten verbunden. Peterson⁵⁶⁾ hat bereits auf die vielfältigen Auslegungs- und Anwendungsprobleme hingewiesen. Hier seien daher nur die Probleme des § 9 Nr. 2 UZwGBw in der Praxis aufgezeigt:

- Nach dem Wortlaut („beseitigen“) bezieht sich § 9 Nr. 2 UZwGBw nur auf bereits bestehende Störungen. Das „Vorfeld“ von rechtswidrigen Störungen ist im Gegensatz zur Abwehr von Straftaten nach § 9 Nr. 1 UZwGBw („unmittelbar bevorstehend“) nicht umfasst. Hieraus ergeben sich erhebliche taktische Nachteile beim Vorgehen gegen Störer. Eine rechtswidrige Sitzblockade⁵⁷⁾ beispielsweise kann erst dann unterbunden werden, wenn die Störer bereits auf der Straße sitzen und die dienstliche Tätigkeit der Bundeswehr behindern.
- Dienstliche Tätigkeit der „Bundeswehr“ muss von der Störung betroffen sein. Verbündete Streitkräfte sind nicht Schutzobjekt dieser Norm⁵⁸⁾. Auch hier steht § 9 Nr. 2 UZwGBw im Gegensatz zu § 9 Nr. 1 UZwGBw. Die Außerachtlassung der verbündeten Streitkräfte ist angesichts des § 3 UZwGBw nicht systemgerecht. Die bereits geschilderte Zusammenarbeit mit den Verbündeten erfordert ihre Einbeziehung in den Schutzzweck. Auch verbündete Streitkräfte können durch rechtswidrige Störungen in ihrer Schlagkraft, Einsatzbereitschaft und Sicherheit gefährdet sein.
- Indem die Gefährdung der Schlagkraft/Einsatzbereitschaft/Sicherheit auf die „Truppe“ bezogen ist, wird die Bundeswehrverwaltung aus dem Schutzbereich des § 9 Nr. 2 UZwGBw herausgenommen⁵⁹⁾. Hier wird der durch die zivile Bundeswehrverwaltung erbrachte Anteil an der Auftrags Erfüllung der Bundeswehr (z. B. beim Personalersatz, der Materialergänzung im Mobilmachungsfall, der Leistungsheranziehung bei Übungen) in seiner Bedeutung verkannt und vernachlässigt.
- Schließlich macht die Bindung der rechtswidrigen Störung an eine Gefährdung von „Schlagkraft, Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Truppe“ den Einsatz des § 9 Nr. 2 UZwGBw sehr schwierig. Hier fehlt es an der für eine Eingriffsnorm notwendigen Bestimmtheit der Begriffe. Eine eindeutige Bestimmung der Begriffe „Schlagkraft“, „Einsatzbereitschaft“ und „Sicherheit“ ist bisher nicht gelungen. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich. Die Bandbreite reicht von einer Entscheidung des OLG Celle⁶⁰⁾ die die Schlagkraft der Truppe bereits beim Ausfall eines Panzers gefährdet sah, bis hin zum LG Flensburg⁶¹⁾, das für eine Sabotage spür- und messbare Auswirkungen auf die Gesamtschlagkraft der Bundeswehr verlangt. Die gleiche Meinungsvielfalt findet sich im Schrifttum⁶²⁾. Auch die AusfBest - UZwGBw Nr. 63, nach der „die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe bereits dann gefährdet sein kann, wenn ein einzelner Soldat gehindert ist, seinen Auftrag zeitgerecht zu erfüllen“, bietet keine Handlungssicherheit.

Die Definitionsschwierigkeiten schlagen auf die Anwendungspraxis durch. Wie kann ein Feldjägerstreifenführer (Dienstgrad: Unteroffizier mit Portepe) beurteilen, ob der mittels Sitzblockade aufgehaltene Militärkraftfahrer eine wichtige Kurierfahrt oder nur eine bloße Routinefahrt durchführt? Wann liegt dem Ausrücken eines Panzerbataillons ein bedeutsamer Auftrag zu Grunde? Handelt es sich bei dem betroffenen Soldaten um einen Einsatzpiloten, Schiffskommandanten, Wachvorgesetzten oder „nur“ um einen „einfachen“ Soldaten⁶³⁾? Häufig wird mangels „Gefährdung“ ein Vorgehen nach § 9 UZwGBw überhaupt nicht in Betracht kommen, so zum Beispiel bei unzulässigem Lärm (§117 OWiG) bei einer Veranstaltung der Bundeswehr in der Öffentlichkeit⁶⁴⁾. Gleiches gilt für das unbefugte Betreten militä-

rischer Anlagen (§114 OWiG), soweit es militärische Bereiche im Sinne von § 2 Abs. 1 UZwGBw betrifft. Da hier die §§ 4-8 UZwGBw sowie § 9 Nr. 3 1. Alt. UZwGBw nicht anwendbar sind, müssen sich die Feldjäger in aller Regel mit Besitzschutzrechten (§ 859 Abs. 1 BGB) sowie dem § 32 StGB behelfen. Besonders deutlich wird die Problematik am Beispiel der gegen die Truppe gerichteten Sitzblockaden. So wird versucht, durch Sitzen auf der Straße den Anmarsch einer Gelöbnisformation oder des Musikkorps zu stören. Kasernentore werden blockiert, um auf Totalverweigerer im Arrest aufmerksam zu machen. Nach der Entscheidung des BVerfG⁶⁵⁾ vom 10.1.95 sind die Sitzblockaden nicht mehr strafbar⁶⁶⁾. Sie können jedoch rechtswidrig sein. Die Rechtswidrigkeit kann sich z. B. aus Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, das Versammlungsgesetz oder das Ordnungswidrigkeitengesetz ergeben. Während die Polizei gegen solche rechtswidrigen Sitzblockaden im Rahmen ihrer Ermächtigung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgehen kann, müssen Ordnungskräfte der Bundeswehr darüber hinaus feststellen, ob zusätzlich eine Gefährdung der genannten Rechtsgüter der Bundeswehr vorliegt. Wird durch einen fünfzehnminütigen Aufenthalt des Musikkorps die Schlagkraft, Einsatzbereitschaft oder Sicherheit der Gelöbnistruppe gefährdet? Liegt eine solche Gefährdung vor, wenn eine Wachablösung eines Munitionsdepots eine halbe Stunde aufgehalten wird? Hier wird dann die Polizei von der Bundeswehr um Hilfe gebeten oder mit der Notwehr/Nothilfe gearbeitet. Beides soll nach der Intention des Gesetzgebers mit dem UZwGBw überflüssig gemacht werden. Meines Erachtens kann der Ausweg aus der unsicheren Lage nur in der Streichung der Gefährdungsfolge liegen. Allein die Tatsache, dass durch rechtswidriges Verhalten dienstliche Tätigkeit der Bundeswehr sowie der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik gestört wird, muss zum Einschreiten ausreichen. Einer ausufernden Anwendung des § 9 Nr. 2 UZwGBw steht einmal das Rechtswidrigkeitserfordernis⁶⁷⁾ sowie eine Jahrzehnte bewährte Praxis der Polizei im Umgang mit der Generalklausel entgegen.

3.8 Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges, § 10 UZwGBw

§ 10 UZwGBw führt, gestaffelt nach der Schwere des Eingriffs, die Zwangsmittel auf. Dabei wird die in Polizeigesetzen übliche Dreiteilung verwandt. Andererseits gibt es auch Unterschiede zu den Polizeigesetzen. § 10 Abs. 3 UZwGBw nennt lediglich drei Beispiele für Hilfsmittel und lässt dann mit dem Wort „insbesondere“ einen weiten Spielraum. Die Aufzählung sollte im Hinblick auf die technische Entwicklung zwar weiter „offen“ bleiben. Allerdings sollten wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Bewachung bestimmter Liegenschaften sowie die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben durch die Feldjäger die Dienststunde angeführt werden⁶⁸⁾. Auch die „Dienstfahrzeuge“ sollten erwähnt werden. Ihr Einsatz wäre beispielsweise denkbar bei der Räumung von widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen auf Bundeswehrgrundstücken. Zu prüfen wäre auch, ob die „Reizstoffe“, wie in Polizeigesetzen üblich⁶⁹⁾, den Hilfsmitteln zugeordnet werden sollen. Die Herausnahme der Reizstoffe aus Abs. 4 bietet sich an, da die „Waffen“ dort an den Waffenbegriff in § 1 Waffengesetz anlehnen. Zwar besteht für die Hilfsmittel im Gegensatz zu den Waffen nicht das Erfordernis der dienstlichen Zulassung⁷⁰⁾, einer unbeschränkten Auswahl von Reizstoffen könnte jedoch mit einer entsprechenden Befehls- und Erlasslage entgegengewirkt werden. Auch der Einsatz von Reizstoffen unterliegt weiterhin dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Angesichts der zu erwartenden Folgen, auch für die Anwender⁷¹⁾, ist ein zurückhaltender Umgang mit diesem Zwangsmittel zu erwarten.

Die gleichen Überlegungen sind anzustellen bei den „Explosivmitteln“. Hier ist zunächst festzustellen, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Polizeibewaffnung mit Explosivmitteln⁷²⁾ bei der Bundeswehr nicht zu greifen vermögen, da diese in einem Krisen- und Spannungsfall mit einem als Störer getarnt auftretenden kombattanten Gegner zu rechnen hat, dessen Abwehr gerade solche Zwangsmittel erfordern kann. Zudem stellt sich für die Streitkräfte der Verfassungsauftrag aus Art. 87 a Abs. 3 GG (Objektschutz), der mit dem UZwGBw in entsprechender Anwendung erfüllt werden soll⁷³⁾. Allerdings sollte der neuen Systematik des Zwangsmittelbegriffes in den Länderpolizeigesetzen gefolgt werden. Diese differenzieren in „zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel)“, die unter die Hilfsmittel gefasst werden und nicht gegen Personen eingesetzt werden dürfen⁷⁴⁾ sowie die „Handgranate“ als Waffe⁷⁵⁾. Bei den „Waffen“ wird unterschieden in „Allgemeine Waffen“, wie Hieb- und Stichwaffen, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole, und in „Besondere Waffen“ wie Maschinengewehre, Handgranaten, Granatwerfer⁷⁶⁾. Die Waffen werden in der Aufzählung einzeln benannt. Die Aufzählung ist damit abschließend. Die „Besonderen Waffen“ dürfen z. T. nur in bestimmten Ausnahmefällen und nur auf Anordnung der Landesregierung oder des Innenministers eingesetzt werden. Die Einsatzvoraussetzungen sind gegenüber den „Allgemeinen Waffen“ eingeschränkt.

Hier ist das UZwGBw mit dem Begriff der „Schusswaffe“ in § 10 Abs. 4 UZwGBw hinter der Entwicklung zurückgeblieben. Dies ist bedenklich einmal angesichts der Kommentierung zu § 10 UZwGBw, die unter „Schusswaffe“ nicht nur Handfeuerwaffen⁷⁷⁾, sondern auch Granatwerfer und Geschütze⁷⁸⁾ fasst, sowie der Tatsache, dass diese Waffen in der Bundeswehr eher verfügbar sind als in Polizeidienststellen. Artilleristische Waffen werden wohl nur beim Einsatz nach Art. 87a Abs. 3 GG in Betracht kommen. Auch der Gebrauch von Maschinengewehren und Handgranaten gegen Personen wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur im absoluten Ausnahmefall in Betracht kommen. Dies gilt auch für besondere Lagen, wie beispielsweise Kasernenblockaden. Allerdings sollte der Ausschluss eines Einsatzes dieser Waffen nicht alleine von der Verhältnismäßigkeitsprüfung abhängig gemacht werden⁷⁹⁾ oder nur gegen eine Menschenmenge zulässig sein⁸⁰⁾. Angesichts der Verfügbarkeit dieser Waffen ist rechtswidrigen Anwendungen durch die Truppe mittels einer Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit für den Einsatz von Maschinengewehren und Handgranaten gegen Personen auf höhere Wachvorgesetzte, z. B. Befehlshaber im Wehrbereich bzw. Divisionskommandeur, vorzubeugen.

Zugleich sollte die Eingriffsermächtigung hinsichtlich der Explosivmittel in § 18 UZwGBw geändert werden (vgl. dazu unten Ziffer 3.14).

Neben der dienstlichen Zulassung von Waffen sollte auch eine solche für die Munition im Gesetz verankert werden. Soweit ersichtlich, enthalten Polizeigesetze eine solche nicht. Sie ist aber angesichts der auf dem Markt angebotenen Sortenvielfalt geboten. Eine Regelung über die Dienstvorschriften, die für die jeweiligen Waffen nur bestimmte Munitionsarten zulassen, erscheint nicht ausreichend, da Streitkräfte bei der Munitionsbeschaffung auch kombattante Verwendungen berücksichtigen müssen. Der Dienstherr muss mit der Munitionszulassung, wie mit der Waffenzulassung, den Überblick über die Ausrüstung seiner Hoheitsträger für polizeiliche Maßnahmen behalten und so die Zielsetzung des UZwGBw sicherstellen.

3.9 Fesselung von Personen, § 14 UZwGBw

Die abschließende⁸¹⁾ Aufzählung der Fesselungsanlässe in § 14 UZwGBw ist zu eng⁸²⁾. Im Gegensatz zu Polizeigesetzen⁸³⁾ fehlt die Gefahr, dass die im Gewahrsam befindliche Person neben anderen Personen auch Sachen angreift. So könnte die Person das Inventar eines Wachlokals oder Feldjägerdienstkommandos beschädigen. Einer zu groß-

zügigen Fesselungspraxis aus diesem Anlass würde über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegengewirkt⁸⁴⁾. Weiterhin ist die Befreiung durch andere Personen⁸⁵⁾ nicht berücksichtigt. Die Notwendigkeit ergibt sich dann, wenn der Angriff auf Rechtsgüter der Bundeswehr durch mehrere Täter erfolgte und nur einer gefasst werden konnte sowie im Falle des Transportes einer festgehaltenen/festgenommenen Person zu einer Dienststelle, die sich außerhalb des betroffenen militärischen Sicherheitsbereiches befindet oder vom Ort des Ergreifens entfernt ist. In die Aufzählung sollte zudem die Gefahr der Selbstverletzung aufgenommen werden. Die Selbstverletzung ist zum einen ein notwendiges Durchgangsstadium zur Selbsttötung. Darüber hinaus ist der Fall denkbar, dass eine psychisch angeschlagene Person im Gewahrsam ohne Suizidabsicht gegen sich selbst vorgeht. Voraussetzung dieser Fesselung sollte wie beim Selbstmord die Annahme einer entsprechenden Gefahr sein.

Auf die umständliche Formulierung der Fluchtgefahr in Nr. 2 zweite Alternative sei hingewiesen⁸⁶⁾. Ihre eigenständige Bedeutung neben dem Tatbestandsmerkmal „er zu fliehen versucht“ in Nr. 2 ist nicht erkennbar.

3.10 Schusswaffengebrauch gegen Einzelpersonen, § 15 Abs. 1 UZwGBw

Gegen die inhaltliche Ausgestaltung des § 15 Abs. 1 UZwGBw bestehen keine Bedenken. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw erfüllt das Eigenschutzbedürfnis der Bundeswehr hinsichtlich bestimmter Sachgüter und gegenüber besonderen Angriffsformen. Die Regelung entspricht den länderpolizeilichen Normen zur Gefahrenabwehr⁸⁷⁾. Auch die Möglichkeit, eine Flucht vor einer Personenüberprüfung oder aus einem Gewahrsam mit der Schusswaffe zu unterbinden, kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bundeswehr in ihren militärischen Sicherheitsbereichen nach. Zwar stellt § 15 Abs. 1 Nr. 2 UZwGBw nur geringe Anforderungen an den Schusswaffeneinsatz⁸⁸⁾. Andererseits ist das Schutzbedürfnis der Bundeswehr gerade in einem militärischen Sicherheitsbereich am stärksten ausgeprägt⁸⁹⁾. Zudem wird der Betroffene durch die vorgeschriebenen Warntafeln („Vorsicht! Schusswaffengebrauch!“) auf das Risiko hingewiesen.

Als nicht gelungen muss allerdings die Gesetzessystematik bezeichnet werden. Der Gesetzgeber packt in einem Paragraphen neun verschiedene Möglichkeiten des Schusswaffengebrauchs hinein. Notwendigerweise ist er dann gezwungen, diese nicht nur mit Absätzen, sondern weiter mit Nummern und Buchstaben zu sortieren. Das Ergebnis wirkt unübersichtlich. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das UZwGBw nicht nur von durch Rechtslehrern ausgebildeten Soldaten (OvWa, Feldjäger), sondern auch von Posten- und Streifensoldaten, in der Regel wehrpflichtige Mannschaftsdienstgrade, angewendet wird. Hier wäre eine Aufteilung der Rechtsgrundlagen, die den Schusswaffengebrauch betreffen, auf mehrere Paragraphen angebracht. So könnte eine Vorschrift die Abwehr der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw aufgeführten Straftaten beinhalten, eine zweite die Unterbindung der Flucht in bestimmten Fällen regeln. Der Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge, bisher § 15 Abs. 2 UZwGBw, wäre einem dritten Paragraphen vorbehalten.

3.11 Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge, § 15 Abs. 2 UZwGBw

Der Schusswaffengebrauch nach § 15 Abs. 2 UZwGBw ist neben dem Einsatz von Explosivmitteln die schärfste Form der Zwangsanwendung. Er wird daher gleich in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Aus der Menge oder von ihr müssen nicht nur „Straftaten gegen die Bundeswehr“ verwirklicht werden. Diese sind unter „Gewaltanwendung“ zu begehen. Der Gesetzgeber wollte wohl nur Straftaten erfassen, die mit hoher krimineller Energie ausgeführt werden. Dies kann jedoch nicht gelingen, wenn der Gesetzgeber in § 15 Abs. 2 UZwGBw vom weiten Begriff der Straftat gegen die Bundeswehr ausgeht.

Während der Schusswaffengebrauch gegen Einzelpersonen nur bei bestimmten schweren Straftaten gegen die Bundeswehr möglich ist, erfolgt die Eingrenzung der Straftaten gegen die Bundeswehr in § 15 Abs. 2 UZwGBw nur über das Merkmal „unter Gewaltanwendung“. „Gewaltanwendung“ ist jedoch ein unscharfer Begriff. Die Kasernenblockierer, die mit einem Brecheisen Schilder am Kasernentor entfernen, gehen mittels „Gewaltanwendung“ gegen Sachen vor. Im Gegensatz zu § 15 Abs. 1 Nr. 1d UZwGBw, der von § 109e StGB ausgeht, kann für § 15 Abs. 2 UZwGBw eine Sachbeschädigung mittels Gewaltanwendung ausreichend sein. Wie fragwürdig der Begriff ist, zeigt das Beispiel des Versperrens des Zugangs zu einer Kaserne⁹⁰⁾ mittels „Gewaltanwendung“ durch Sitzen auf der Straße und Aufstellen von Großraummülltonnen⁹¹⁾.

Diese extreme Form des Schusswaffengebrauchs sollte in ihren Voraussetzungen zunächst nur von den Straftaten in § 15 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw ausgehen. Dies kann aber noch nicht ausreichen, da für § 15 Abs. 1 Nr. 1c UZwGBw auch einfache Formen der Körperverletzung (§§ 223 ff StGB) als ausreichend angesehen werden⁹²⁾. Unter Beibehaltung des Merkmals „unter Gewaltanwendung“ sollten die Straftaten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw weiter über ein einzufügendes Adjektiv „schwerwiegend“ begrenzt werden.

Im Gegensatz zu § 15 Abs. 1 UZwGBw darf die Schusswaffe gegen eine Menschenmenge nicht „nach den Umständen“, sondern nur beim Vorliegen des tatsächlichen Sachverhalts eingesetzt werden⁹³⁾. Auf die dadurch entstehenden Probleme in der Praxis bei der Feststellung des Merkmals „unmittelbar bevorstehende“ Straftat weist Jess/Mann⁹⁴⁾ hin. Der Hoheitsträger, der bei der Prüfung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit einer Straftatbegehung beim Eingriffsmerkmal „unmittelbar bevorstehen“, einen Irrtum aufgrund des sich darbietenden Bildes nicht mehr rechtfertigen kann, sondern auf einen Entschuldigungsgrund hoffen muss, wird in seiner Entscheidungsfreude gehemmt und unterlässt möglicherweise rechtzeitig Maßnahmen zu treffen.

Schließlich ist der Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge ausgeschlossen, wenn Zwangsmaßnahmen gegen einzelne zum Ziele führen. Kann also der Angriff mit gezielten Maßnahmen gegen Rädelsführer oder besonders gefährliche Angehörige der Menge gestoppt werden, darf nicht die Gesamtmenge unter Feuer genommen werden. Hier wird zu fragen sein, ob denn überhaupt Lagen vorstellbar sind, in denen eine Menschenmenge das Ziel des Schusswaffeneinsatzes ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Einsatz die Qualität eines wahllosen Hineinschießens in die Menge hat⁹⁵⁾ und das zur Erreichung der Angriffsunfähigkeit der Menge die gezielte Tötung einzelner, die zur Menge gehören, zulässig ist⁹⁶⁾. Meines Erachtens ist ein solcher Fall, der von Großmann⁹⁷⁾ als „Angriffswelle“ beschrieben wird, nur im Inneren Notstand (Art. 91 GG) denkbar⁹⁸⁾. Das Vorgehen gegen eine Menge wird zwar durch das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen oder offensichtlichen Erfolglosigkeit des Schusswaffengebrauchs gegen Einzelpersonen stark eingeschränkt. Diese Form des Schusswaffeneinsatzes sollte von vornherein nicht im UZwGBw enthalten sein. Sie ist Ausdruck einer kombattanten Verwendung von Streitkräften, nicht hingegen der Störerabwehr mit polizeilichen Mitteln. So gehen die entsprechenden Vorschriften der Länderpolizeigesetze auch nur von einem „Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge“ aus⁹⁹⁾. Es erscheint daher geboten, die Ausnahmesituation dieses Schusswaffeneinsatzes durch einen vom allgemeinen Schusswaffengebrauch gegen Einzelpersonen abgehobenen, eigenen Paragraphen herauszustreichen.

3.12 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch, § 16 UZwGBw

Ein wirksamer Personenschutz durch die Feldjäger setzt neben anderen Abwehrmöglichkeiten gegenüber Attentaten auch die gezielte Tötung des Angreifers als letztes Mittel voraus. Gleiches wird wohl auch gelten bei der Bekämpfung eines zu allem ent-

schlossenen Angreifers durch eine Wachstreife¹⁰⁰⁾. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass der gezielte Todesschuss im Rahmen der Zweckrichtung des § 16 Abs. 2 S. 1 UZwGBw „angriffsunfähig“ zu machen zulässig sei¹⁰¹⁾. Wer dem nicht folgen möchte, dem bleibt nur der Weg über die Notwehr-Nothilfe oder die Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 1 UZwGBw. Der Einsatz des Notwehr-Nothilferechtes ist nicht unproblematisch. Zudem erhebt das UZwGBw den Anspruch, die unzureichenden und unklaren Jedermannrechte abzulösen und eine umfassende öffentlich-rechtliche Grundlage für den Eigenschutz der Bundeswehr zu bieten¹⁰²⁾. Bei der gesetzlichen Verankerung der gezielten Tötung sind einige Bundesländer vorangeschritten¹⁰³⁾ und haben den § 41 Abs. 2 ME PolG übernommen¹⁰⁴⁾. Diese Vorschrift im ME PolG stellt im Gegensatz zu den unscharfen Jedermannrechten klar, dass die Tötung des Angreifers als äußerste und letzte Maßnahme zulässig ist. Sie zieht aber auch enge Grenzen. Andere Länder erachten den tödlich wirkenden Schusswaffengebrauch in den Verwaltungsbestimmungen zu dem jeweiligen Polizeigesetz als zulässig¹⁰⁵⁾.

Die starre Regelung der Unbeteiligtengefährdung („verboten“) in § 16 Abs. 2 S. 2 UZwGBw bringt den Hoheitsträger dann in Probleme, wenn er selbst durch einen Angriff in Lebensgefahr gebracht wird, diesen aber nur mit der zwangsläufigen Folge der Unbeteiligtengefährdung abwehren kann. Als Beispiel sei das Schusswaffenattentat aus einer Zuschauermenge auf die Schutzperson genannt¹⁰⁶⁾. Die die Schutzperson umgebenden Feldjäger werden dadurch ebenfalls Ziel des Angriffs. Eine Abwehr mittels Schusswaffe muss schon allein auf Grund der verwendeten Munition (9 mm Para mit hoher Durchschlagskraft) Personen hinter und neben dem Attentäter gefährden. Häufig wird sich das Risiko für die Unbeteiligten geringer darstellen als für den in seinem Rechtsgut Leben unmittelbar bedrohten Hoheitsträger. Sollte sich die Unbeteiligtengefährdung dann verwirklichen, muss der Hoheitsträger die Befreiung von der Strafbarkeit über den rechtfertigenden Notstand¹⁰⁷⁾ oder gar den entschuldigenden Notstand suchen¹⁰⁸⁾. Einen Ausweg bietet die Lockerung des Verbots der Unbeteiligtengefährdung für den Fall, dass der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist¹⁰⁹⁾.

Die Überlegungen zu § 16 Abs. 2 S. 2 UZwGBw müssen in gleicher Weise für den Schusswaffengebrauch gegen Kinder in § 16 Abs. 3 UZwGBw gelten. Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich um ein Verbot¹¹⁰⁾. Sollte ein Kind gegen einen Soldaten in der Weise vorgehen, dass dessen Leben bedroht ist und eine Abwehr nur mittels Schusswaffengebrauch erfolgen kann, stellt sich die Frage, wie das Verbot zu umgehen ist. Nach einer Meinung¹¹¹⁾ soll das Verbot in diesem Fall nicht gelten. Andere weichen auf die Notwehr aus¹¹²⁾. Sachgerecht erscheint es, das Verbot in § 16 Abs. 3 UZwGBw in der Weise zu lockern, dass in dieser Extremsituation (gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben) unter der Voraussetzung, dass der Schusswaffengebrauch das einzige Abwehrmittel ist, die Schusswaffe auch gegen das Kind eingesetzt werden darf.

3.13 Androhung des Schusswaffengebrauchs, § 17 UZwGBw

Die Vorschrift ist, soweit sie den Schusswaffengebrauch ohne Androhung in Abs. 2 betrifft, dringend renovierungsbedürftig. Wenn § 17 Abs. 2 UZwGBw eine „rechtspolitische Schrittmacherrolle“ spielen sollte¹¹³⁾, muss an Hand der Länderpolizeigesetze und dem ME PolG festgestellt werden, dass sich diese Hoffnung nicht erfüllt hat. Die Norm ist unübersichtlich¹¹⁴⁾ und stellt den Anwender vor erhebliche Probleme¹¹⁵⁾. So enthält die Vorschrift im Gegensatz zu den §§ 9, 15 Abs. 1 UZwGBw nicht die Formulierung, dass der sofortige Schusswaffengebrauch „den Umständen nach“ eingesetzt werden darf. Es kommt mithin für die Zulässigkeit des sofortigen Schusswaffengebrauchs nicht auf das nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Hoheitsträger aus den für ihn erkennba-

ren Umständen gewonnene Bild an. Die Voraussetzungen müssen vielmehr tatsächlich vorliegen¹¹⁶⁾. Dies birgt angesichts der Tatbestandsmerkmale „einziges Mittel“, „besonders schwerer Nachteil“, „bedeutender Wert“ oder „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ für den anwendenden Hoheitsträger erhebliche Risiken. Zudem wird er angesichts der Schwere der Straftat gegen die Bundeswehr unter erheblichem Entscheidungsdruck stehen.

Der Soldat kann nicht auf bereits aus anderen Eingriffsnormen des UZwGBw bekannte Begriffe zurückgreifen, sondern muss sich mit neuen, wie „besonders schwerer Nachteil“, „bedeutender Wert“ und „Sicherheit der Bundesrepublik“ auseinandersetzen. Schon die Bestimmung der Begriffe ist nicht ohne Probleme. An welcher Strafvorschrift soll sich der „bedeutende Wert“ orientieren¹¹⁷⁾ und wo zieht die jeweilige Rechtsprechung die Grenze? Zudem werden die Begriffe, pyramidenartig aufeinandergesetzt, um sie weiter einzuschränken (Wehrmittel/Anlagen/Einrichtungen/Schiffe - bedeutender Wert - besonders schwerer Nachteil). Der Hoheitsträger muss also in einer besonders eilbedürftigen und prekären Situation eine mehrstufige Prüfung der Eingriffsgrundlagen vornehmen.

Gleiches gilt für das Merkmal „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“. Nach der Kommentierung¹¹⁸⁾ ist damit die nachrichtendienstliche Sicherheit gemeint. Dabei soll aber die Verletzung von Dienstgeheimnissen nicht ausreichen. Vielmehr sollen nur Staatsgeheimnisse in Betracht kommen¹¹⁹⁾. Für einen Wachsoldaten wird es unmöglich sein, in der gegebenen Situation die Verletzung eines Staatsgeheimnisses festzustellen. Zudem scheint bei der Außerachtlassung der Sicherheit „der verbündeten Streitkräfte“ ein redaktioneller Fehler unterlaufen zu sein.

Nach dem Gesetzestext ist nicht eindeutig, ob ein sofortiger Schusswaffengebrauch auch gegen eine Menschenmenge zulässig ist. Zwar ist nach § 17 Abs. 1 S. 2 UZwGBw in diesem Fall die Androhung zu wiederholen, andererseits kann eine Menschenmenge auch gegen Rechtsgüter der Bundeswehr in der in § 17 Abs. 2 UZwGBw beschriebenen Weise vorgehen. Eine Neuregelung sollte die Beurteilung der Eingriffsvoraussetzungen wie bei den §§ 9, 15 Abs. 1 UZwGBw „den Umständen nach“ erfolgen lassen. Dann sollten die Voraussetzungen deutlich vereinfacht werden. Auszugehen wäre dabei von den Fallgruppen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw. Die Wehrmittelbeschädigung in § 15 Abs. 1 Nr. 1d UZwGBw sollte dabei nicht weiter eingeschränkt werden. Voraussetzung für den sofortigen Schusswaffengebrauch sollte in allen Fallgruppen der in § 11 UZwGBw enthaltene Grundsatz sein, dass grundsätzlich anzudrohen ist, es sei denn die Lage lässt es nicht zu. Ein sofortiger Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge sollte mit der Formulierung „ist stets anzudrohen“¹²⁰⁾ in jedem Fall ausgeschlossen sein. In einem weiteren Satz ist die Verpflichtung zur Wiederholung der Androhung gegenüber einer Menschenmenge festzuhalten.

3.14 Explosivmittel, § 18 UZwGBw

Der Einsatz von Explosivmitteln gegenüber Personen ist neben dem Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge die extremste Form des Zwangsmittel Einsatzes. Sie birgt erhebliche Risiken für Leib und Leben nicht nur des (der) Störer(s), sondern auch des Anwenders in sich. Ein gezielter Einsatz ist kaum denkbar¹²¹⁾. Bei den Explosivmitteln müsste getrennt werden. Ein Einsatz gegen Sachen findet seine Grundlage in § 9 UZwGBw über die Einordnung von „zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe“ in die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in § 10 UZwGBw. Beim Einsatz gegen Personen müssen die Voraussetzungen schärfer gefasst werden. Die bloße Übernahme der Voraussetzungen des § 15 UZwGBw kann für den Einsatz von Explosivmitteln nicht akzeptiert werden. Dies alleine schon deswegen, da § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 UZwGBw den Schusswaffeneinsatz zur Verhinderung einer Flucht zulassen. Das Wer-

fen einer Handgranate ist kein taugliches Mittel, um eine flüchtende Person aufzuhalten. Darüber hinaus ist der Begriff „Explosivmittel“ unscharf. Er umfasst neben typisierten Arten wie der Spreng- und Splitterhandgranate alle anderen Stoffe, die nach erfolgter Zündung ihr Volumen mit großer Schnelligkeit ausdehnen und dabei Sprengwirkung ausüben. Mithin gehören zu den Explosivmittel auch die 100 g- und 200 g Ladung TNT und alle aus ihnen zusammengebastelten Sprengladungen (sog. geballte Ladung). Auch die Darstellungsmunition Artilleriefuhr ist ein Explosivmittel. Hier sollte nicht auf eine eingrenzende Wirkung durch die richtige Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vertraut werden, sondern der Ausschluss bereits durch die eindeutige Benennung des Zwangsmittels sowie in eigens zu schaffenden Voraussetzungen erfolgen. Dort sind die Explosivmittel auf bestimmte Arten (z. B. Handgranaten) zu beschränken, um diese gegen die „zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffe“, die nicht gegen Personen eingesetzt werden dürfen, abzugrenzen. Die Fallgruppen sollen das Verbrechen gegen die Bundeswehr (§15 Abs. 1 Nr. 1a UZwGBw) sowie das Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmittel begangen wird oder begangen werden soll (§15 Abs. 1 Nr. 1b UZwGBw) sein. Als zusätzliches Erfordernis sollte in beiden Fällen der vorherige erfolglose Gebrauch anderer Waffen hinzukommen. Der Einsatz sollte unter den Zustimmungsvorbehalt des Divisionskommandeurs oder Befehlshabers im Wehrbereich stehen.

4. Ergänzung des UZwGBw

Das Instrumentarium des UZwGBw besteht aus Standardmaßnahmen. Eine polizeiliche Generalklausel nach dem Vorbild des § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes enthält es nicht. Eine Generalklausel für das UZwGBw zu formulieren, stieße auf das Problem, diese in die Gesetzgebungskompetenz des Art. 73 Nr. 1 GG („Verteidigung“) einzupassen. Sie würde zudem der Besorgnis der Bundesländer um ihre Polizeihochheit begegnen. Meines Erachtens bedarf es keiner Generalklausel im UZwGBw. Die über 30jährige Anwendungspraxis hat gezeigt, dass dem Eigenschutzinteresse sehr wohl mit Standardmaßnahmen nachgekommen werden kann. Allerdings wird zu fragen sein, ob der Katalog der Standardmaßnahmen ausreicht.

4.1 Platzverweisung

Die Platzverweisung besteht darin, dass zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verwiesen wird oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten wird¹²²⁾. Es wird also die Anwesenheit einer Person unterbunden. Wegweisung und Betretungsverbot haben nur vorübergehenden Charakter. Voraussetzung für die Platzverweisung ist eine Gefahr¹²³⁾. Der polizeiliche Gefahrbegriff müsste auf die Verteidigungsgesetzgebungskompetenz des Bundes bezogen werden. So könnte Anlass einer Platzverweisung „eine Gefährdung der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr oder ihrer verbündeten Streitkräfte“ sein. Unter „Gefährdung“ ist ein Zustand zu verstehen, der nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung in näherer Zeit den Eintritt einer Störung des militärischen Dienstbetriebes der Bundeswehr oder ihrer Verbündeten erwarten lässt. Adressat der Platzverweisung sind Personen, von denen die Gefahr ausgeht.

Im Gegensatz zur Sperrung sonstiger Örtlichkeiten sind von der Platzverweisung nur Einzelpersonen oder kleinere Personengruppen betroffen. Während die Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches alle Personen, die nicht von der Bundeswehr zum Zutritt autorisiert werden, unabhängig von einer Störungsabsicht automatisch zu „Unbefugten“ macht, kann mit einer Platzverweisung gezielt gegen erkannte potentielle Störer vorgegangen werden. Einer ausufernden Anwendung steht das dem Gefährdungsbegriff innewohnende Erfordernis der hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Störung entgegen.

Mit der Platzverweisung wird die Bundeswehr zudem in den Stand versetzt, bereits im Vorfeld von Straftaten oder rechtswidrigen Störungen agieren zu können. Dabei besteht zwischen der hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Störung beim Platzverweis und dem Merkmal „unmittelbar bevorsteht“ in § 9 Nr. 1 UZwGBw kein Unterschied. Es findet also keine zeitliche Ausweitung der Abwehrmöglichkeiten statt. Allerdings wird die Beschränkung der Bundeswehr auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges aufgehoben. Die Feldjäger können mit der Platzverweisung Straftaten oder rechtswidrige Störungen bereits dadurch unterbinden, dass der Störer vorher fortgeschickt wird.

Die Notwendigkeit einer Platzverweisung zeigt sich besonders bei Veranstaltungen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit. Hier sind potentielle Störer häufig unter Einbeziehung der - leider - reichhaltigen Erfahrungen der Feldjäger an bestimmten Verhaltensweisen auszumachen (Zugehörigkeit zu bestimmten gewalttätigen Gruppierungen, Bildung von Sturmformationen, Mitführen von Plakaten). Da nach der Rechtsprechung des BVerwG¹²⁴⁾ zu § 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen der Bundeswehr nur bei konkreten Störungen eingeschritten werden darf, wäre die Platzverweisung eine wertvolle Ergänzung des Absicherungsinstrumentariums. Gleiches gilt für Sitzblockaden von Kasernen sowie alle Formen der Manöverbehinderung. Sinnvollerweise sollte die Möglichkeit bestehen, die Platzverweisung als „nach diesem Gesetz zulässige Maßnahme“ nach § 9 Nr. 3 UZwGBw im Weigerungsfall mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.

4.2 Datenschutzregeln

Im Volkszählungsurteil hat das BVerfG¹²⁵⁾ aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ abgeleitet. Der Bürger soll vor einer unbegrenzten Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten geschützt werden¹²⁶⁾ Einschränkungen sind aber im überwiegenden Allgemeininteresse auf gesetzlicher Grundlage möglich. Der vom BVerfG gewährte Übergangsbonus für die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen scheint nach nun über zehn Jahren aufgebraucht¹²⁷⁾.

In § 4 UZwGBw enthält das UZwGBw ein Datenerhebungsrecht. Die Daten sind danach offen beim Betroffenen zu erheben. Sie sollen Aufschluss über die Identität und die Aufenthaltsberechtigung der angehaltenen Person zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit und Ordnung in den militärischen Sicherheitsbereichen geben. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Sollen die erhobenen Daten dann gespeichert werden (z.B. in einer EDV-Anlage aufbewahrt werden), verändert werden (z.B. mit einer anderen Datei verknüpft werden) oder übermittelt werden (so z.B. zum Abgleich den Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden) bedarf es dazu, wenn die Einwilligung des Betroffenen nicht vorliegt, Rechtsvorschriften (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Diese Sachverhalte sollten als bereichsspezifische Datenschutzregeln in das UZwGBw eingeführt werden.

4.3 Durchsuchung

Die Durchsuchungsrechte im UZwGBw gehen von einer Straftat gegen die Bundeswehr (§ 7 Abs. 1 UZwGBw) aus oder sind an eine besondere Anordnung (§ 8 UZwGBw) gebunden. Sie sind zudem auf den militärischen Sicherheitsbereich beschränkt. Beide Durchsuchungsrechte berücksichtigen das Eigensicherungsinteresse von Soldaten nicht. Ein solches liegt vor, wenn eine Person aufgrund einer weiteren Personenüberprüfung oder vorläufigen Festnahme in Gewahrsam genommen wird. Hier besteht die Gefahr, dass die Person während des Transports (z.B. im Kfz) oder Aufenthaltes in einem Dienstzimmer mit verborgenen Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen gegen die Wachsoldaten vorgeht¹²⁸⁾ Gleiches gilt für die Möglichkeit, sich selbst zu verletzen

bzw. zu töten. Diese Möglichkeit muss von vornherein durch eine Durchsuchung unterbunden werden. Solche verdachtsunabhängigen Durchsuchungsrechte finden sich in den Polizeigesetzen. Sie sind entweder Bestandteil der Rechte zur Identitätsfeststellung¹²⁹⁾ und/oder als eigenständige Durchsuchungsrechte ausgebildet¹³⁰⁾. Sie werden mit der Eigensicherung der Polizeibeamten sowie der anderen Personen, die mit dem Betroffenen in Gewahrsam gehalten werden, begründet¹³¹⁾. Das eigensichernde Durchsuchungsrecht sollte nicht nur auf den militärischen Sicherheitsbereich, sondern auf jede nach dem UZwGBw sowie § 127 Abs. 1 StPO in Gewahrsam genommene Person bezogen werden¹³²⁾.

4.4 Durchführung der Streitkräfteaufträge aus Art. 87 a Abs. 3 und 4 GG

Das Grundgesetz ermächtigt die Bundeswehr gemäß Art. 87a Abs. 3 und 4 GG in Ausnahmefällen zum Einsatz im Innern. Nach Art. 87a Abs. 3 S 1 GG darf die Bw den Objektschutz sowie Verkehrsregelungsbefugnisse wahrnehmen, soweit dies zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Weitere Objekte dürfen zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen nach Art. 87 a Abs. 3 S. 2 GG geschützt werden. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse aus Art. 87 a Abs. 3 GG setzt die Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles voraus. Im Inneren Notstand (Art. 91 GG) darf die Bundeswehr gemäß Art. 87 a Abs. 4 GG zum Objektschutz eingesetzt werden. Alle genannten Befugnisse sehen eine polizeiliche Verwendung der Streitkräfte im Inneren vor. Die Notwendigkeit einer solchen verfassungsrechtlichen Notstandsvorsorge wird einhellig bejaht¹³³⁾. Allerdings ist festzustellen, dass die nähere Ausführung der grundgesetzlichen Ermächtigungen gesetzlich bisher nicht erfolgt ist.

Nach der amtlichen Begründung¹³⁴⁾ soll das UZwGBw nicht Grundlage für einen Einsatz der Bundeswehr zur Beseitigung eines Inneren Notstandes sein. Auch die Abwehr kriegerischer Handlungen sei nicht Gegenstand des UZwGBw. Hierbei muss aber berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber 1965 auf den damaligen Art. 143 GG¹³⁵⁾ Rücksicht nehmen musste. Diese Einschränkung ist jedoch mit der grundgesetzlichen Regelung des Streitkräfteeinsatzes im Inneren durch Art. 87 a Abs. 3 und 4 GG und der Streichung des damaligen Art. 143 GG am 24.6.1968 entfallen¹³⁶⁾. Auf welche rechtliche Grundlagen die zur Erfüllung der Aufgaben aus Art. 87 a Abs. 3 GG zu treffenden Einzelmaßnahmen zu stützen sind, ist Gegenstand der juristischen Diskussion. So wird auf die Jedermann zustehenden Befugnisse, wie Notwehr/Nothilfe, vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 StPO, Besitzschutzrechte, verwiesen¹³⁷⁾. Andere sehen in Art. 87a Abs. 3 GG selbst die Grundlage für Einzelmaßnahmen¹³⁸⁾. Die wohl herrschende Meinung sieht das UZwGBw als Rechtsgrundlage an¹³⁹⁾. Dürig¹⁴⁰⁾ hält die dort vorgesehenen Befugnisse über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, vor allem über den Schusswaffengebrauch, für „durchaus akzeptable Rechtsgrundlagen“ für Maßnahmen im Rahmen des Art. 87a Abs. 3 GG. Dem ist insoweit zuzustimmen, als das UZwGBw mit den Besonderen Befugnissen in den §§ 4-8 UZwGBw, den Allgemeinen Anordnungen und Einzelweisungen in § 2 Abs. 3 UZwGBw und der Erzwingungsnorm, § 9 Nr. 3 UZwGBw, ein bereits erprobtes Objektschutzinstrumentarium zur Verfügung stellt.

Allerdings muss festgestellt werden, dass das UZwGBw keinen Bezug auf Art. 87a Abs. 3 GG nimmt. Hier hält Dürig eine „Klarstellung“ im UZwGBw für erforderlich¹⁴¹⁾. Diese Ergänzung muss als Eingriffsnorm die Voraussetzungen und die Maßnahmen benennen. Hinsichtlich der Maßnahmen bestehen keine Bedenken, da diese bereits in den § 2 Abs. 2, 3, 4-8, 9, 14, 15, 18 UZwGBw normiert sind. Allgemeine Anordnungen, Einzelweisungen, Besondere Befugnisse sind jedoch an den militärischen Sicherheitsbereich gebunden. Militärische Bereiche sind gemäß § 2 Abs. 1 UZwGBw Anlagen, Einrichtungen, Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundes-

republik. Eigentümer oder zumindest Besitzer der genannten Objekte muss die Bundeswehr (bzw. die verbündeten Streitkräfte) sein. Dies ist bereits fraglich bei Objekten gemäß Art. 87a Abs. 3 GG. Zwar übt die Bundeswehr mit dem Objektschutz eine tatsächliche Sachherrschaft aus. Allerdings ist diese Sachherrschaft nur auf die Absicherung beschränkt. Die Nutzung verbleibt weiterhin in der Hand der Berechtigten. Schließlich handelt es sich nach dem Gesetzeswortlaut um „zivile“ Objekte. Auch der Bezug der Objekte zum Verteidigungsauftrag macht diese noch nicht zu militärischen Bereichen. Militärische Bereiche sind Anlagen und Einrichtungen, die den Streitkräfteeinsatz unmittelbar unterstützen und daher ständig, also auch schon vor dem Spannungsfall von den Streitkräften genutzt werden. Bei den Objekten des Art. 87a Abs. 3 S. 1 GG handelt es sich um Objekte, die ziviler Natur sind, deren Beschädigung oder gar Zerstörung im Interesse einer wirksamen Verteidigung der Bundesrepublik nicht hingenommen werden kann. Auch die Sperrung der genannten Objekte und ihre Erklärung zum militärischen Sicherheitsbereich gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw bietet keinen Ausweg. Zweifelhaft ist bereits die Zweckrichtung einer solchen Sperrung („aus Gründen der militärischen Sicherheit“). Militärische Sicherheit besteht dann, wenn die Freihaltung des Dienstbetriebes der Bundeswehr von rechtswidrigen Angriffen gewährleistet ist¹⁴²⁾. Hier geht es jedoch um die Qualifizierung eines zivilen Objektes zum militärischen Bereich. Die Sperrung soll schließlich der Bundeswehr einen örtlichen Freiraum verschaffen, um ungestört, wie in einem ständigen militärischem Sicherheitsbereich, ihren Aufgaben nachgehen zu können, nicht hingegen ihre Rechtsgrundlagen zu vermehren¹⁴³⁾. Mithin kann also nur unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine Sperrung zulässig sein. Eine generelle Erklärung der Objekte aus Artikel 87a Abs. 3 S. 1 GG zu militärischen Sicherheitsbereichen mit der Folge der Anwendbarkeit des UZwGBw scheidet aus. Die gleichen Überlegungen müssen für den Objektschutz zur Unterstützung der Polizei gemäß Art. 87a Abs. 3 S. 2 GG gelten.

Einen Ausweg aus dem Dilemma bietet lediglich eine Ergänzung des UZwGBw. Neben dem Begriff des militärischen Sicherheitsbereiches könnte derjenige eines „Objektschutzbereiches“, in dem nach Verkündung des Spannungsfalles die Maßnahmen aus §§ 2 Abs. 3, 4-8, 9 Nr. 3, 15 Abs. 1 Nr. 2, 4 anwendbar sind, eingeführt werden.

Die Einzelmaßnahmen zur Durchführung des Verkehrsregelungsauftrages gegenüber zivilen Verkehrsteilnehmern sollen ihre Grundlage in § 36 Abs. 1 StVO in Verbindung mit Art. 87a Abs. 3 GG haben¹⁴⁴⁾. Die militärischen Verkehrsposten sollen im Einzelnen mit den in § 36 Abs. 2-4 StVO aufgeführten Maßnahmen vorgehen¹⁴⁵⁾. Auch hier ist eine Bezugnahme auf den Verfassungsauftrag im UZwGBw geboten. Die Notwendigkeit ergibt sich unter anderem auch aus der Frage, auf welche Grundlage Zwangsmaßnahmen von Soldaten zu stellen sind, wenn ihren Weisungen keine Folge geleistet wird. Während Polizeibeamte gegen solche Ordnungswidrigkeiten (§ 49 Abs. 3 StVO) mit der polizeilichen Generalklausel einschreiten können, verbliebe den Soldaten nur der sperrige § 9 Nr. 2 UZwGBw. Die Verankerung der Ausführung des Streitkräfteeinsatzes im Inneren qualifiziert das UZwGBw dann zum Zustimmungsgesetz.

Rechtsprechungs- und Literaturliste

- 1) Die Worte „Mit Strafe bedrohte Handlungen“ in § 3 Abs. 1 wurden durch „Straftaten“ ersetzt. In § 7 Abs. 2 trat „vorsätzliche Straftat“ anstelle von „vorsätzliches Vergehen oder Verbrechen“
- 2) BGBl 1998 Teil II S.2405 f.
- 3) Merten, Detlef, Aktuelle Probleme des Polizeirechts. Unter Berücksichtigung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, 1977
- 4) BVerfGE 65,1,46 ff
- 5) Jess / Mann, UZwGB, Erläuterungsbuch, 2. Aufl., München 1981 RdNr. 11; Großmann, Bundeswehrsicherheitsrecht 1981, II RdNr. 114
- 6) Jess / Mann, Einleitung RdNr. 14; Großmann, II RdNr. 80 unter Hinweis auf BVerfGE 3, 407, 433
- 7) so auch in der amtlichen Begründung, Bundestagsdrucksache IV /1004, Ziffer I Allg. Erläuterungen
- 8) Bundestagsdrucksache IV / 1004. Die Bundesregierung bezog sich dabei aber nur auf § 20 Abs. 2 des Entwurfs
- 9) Maunz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz (MDHS) Grundgesetz, Kommentar, München, Art. 73 RdNr. 41; Schmidt - Bleibtreu / Klein, Kommentar zum GG, 8. Aufl., 1995, Vorbem. v. Art. 70 RdNr. 10; Hamann - Lenz, GG, Kommentar 3. Aufl. 1970 Art. 73 B 2
- 10) BVerfGE 8,104,106 ff; Maunz in MDHS Übersicht in Art. 73 RdNr. 45
- 11) Amtl. Begründung Bundestagsdrucksache IV / 1004 Ziffer I Allg. Erläuterungen
- 12) Großmann II RdNr. 81, 82; Jess / Mann, Einleitung, RdNr. 13
- 13) BVerfGE 8, 143ff
- 14) BVerfGE 8, 143, 149
- 15) Großmann II RdNr. 81; Jess/Mann a.a.O., Einleitung RdNr. 14; mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Benachrichtigung der Polizei in § 2 Abs. 2 S. 2 sollte wohl nur etwaigen Bedenken und Empfindlichkeiten der Länder entgegengewirkt werden.
- 16) Maunz in MDHS Art. 73 RdNr. 14
- 17) Maunz a.a.O. mit dem anschaulichem Beispiel des Ernährungswesens
- 18) Maunz a.a.O.
- 19) BVerfGE 8, 104, 106f
- 20) Weißbuch zur Sicherheit der Bundesrepublik und zur Lage der Bundeswehr 1994 - Weißbuch'94 - Seite 43 Nr. 312
- 21) Übersicht in „Multinationale Streitkräfte in der NATO“ Hrsg. Flume / Helex., St. Augustin 1994
- 22) Carstens in „Multinationale Streitkräfte in der NATO“; Weißbuch '94 Seite 58 Nr. 435
- 23) Großmann II RdNr. 80, der letztlich die Einbeziehung der Verbündeten mit den in Art. VII Abs. 6 NATO - Truppenstatut und Art. 3 Zusatzabkommen übernommenen Unterstützungspflichten begründet.
- 24) Anhang zur Erklärung der Bundesregierung zum NATO - Gipfel in Brüssel vom 17. 1. 94
- 25) Wiener Dokument 1994 der Verhandlungen über Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen; Vertrag zwischen den USA und der UdSSR über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite - INF - Vertrag
- 26) Bundestagsdrucksache 13/10117, Begründung zum Vertragsgesetz, zu Artikel 2
- 27) Bundestagsdrucksache 13/10117, Begründung zum Vertragsgesetz, zu Artikel 2
- 28) Bundestagsdrucksache 13/10117, Begründung zum Vertragsgesetz, zu Artikel 2
- 29) Bundestagsdrucksache 13/10117, Begründung zum Vertragsgesetz, zu Artikel 2
- 30) Fernschreiben BMVg zur ZDv 14/9 (UZwGBw und AusfBest - UZwGBw) vom 27.10.98
- 31) Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache IV /1004 Ziffer I 1,2
- 32) so Großmann III § 3 RdNr. 27; Jess / Mann § 3 RdNr. 36
- 33) Großmann, III § 3 RdNr. 14
- 34) Die von Großmann, III § 2 RdNr. 59, vertretene Auffassung, dass die Sperrung durch die Bundeswehr gegenüber polizeilichen Maßnahmen subsidiär sei, wird von der Rechtsprechung nicht geteilt, BVerfG NJW 90, 2076 ff
- 35) BVerfG NJW 90, 2076 ff
- 36) BVerfG NJW 90, 2076 ff
- 37) Jess/Mann § 2 RdNr. 26 am Ende
- 38) Jess/Mann § 2 RdNr. 26
- 39) Großmann III § 2 RdNr. 61

-
- ⁴⁰⁾ wenn auch im Einzelnen Dissens darüber besteht, ob dem Tatbestandsmerkmal eine Begrenzung nach Zeit und Ort zu entnehmen ist, so Jess/Mann § 4 RdNr. 13 sowie Reindl/Roth, Die Anwendung unmittelbaren Zwanges in der Bundeswehr, Erläuterungsbuch 1974, S. 45, oder nicht, so Großmann III § 4 RdNr. 20
- ⁴¹⁾ so beispielsweise bay PAG Art. 12; NGefAG § 12; PolG NW § 9 Abs. 2; SOG MV § 28 Abs. 2
- ⁴²⁾ Großmann, III § 4 RdNr. 17
- ⁴³⁾ Jess/Mann § 4 RdNr. 17
- ⁴⁴⁾ BVerwG NJW 90, 2076, 2079
- ⁴⁵⁾ Lingens, Die Polizeibefugnisse der Bundeswehr, Lehrbuch 1982, Seite 33
- ⁴⁶⁾ Jess/Mann, § 5 RdNr. 2
- ⁴⁷⁾ Großmann III § 5 RdNr. 25
- ⁴⁸⁾ NGefAG § 21: sechs Stunden; PolG NW § 38, Bbg PolG § 20, HSOG § 13 Abs. 2: Zwölf Stunden; POG RhPf § 17: 24 Stunden. Andere Polizeigesetze stellen auf Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG ab.
- ⁴⁹⁾ Großmann, III § 5 RdNr. 16; Jess/Mann § 5 RdNr. 42
- ⁵⁰⁾ Jess/Mann, § 8 RdNr. 1
- ⁵¹⁾ Amtl. Begründung, Bundestagsdrucksache IV / 1004
- ⁵²⁾ Großmann, III § 8 RdNr. 14
- ⁵³⁾ a. A. Jess/Mann § 8 RdNr. 4
- ⁵⁴⁾ ZDv 10/6 „Der Wachdienst in der Bundeswehr“ Anlage 14/1
- ⁵⁵⁾ Großmann, III § 8 RdNr. 14
- ⁵⁶⁾ Peterson, § 9 Nr. 2 UZwGBw - Auslegungs- und Anwendungsprobleme, NZWehrr 85, 7 ff, 57ff
- ⁵⁷⁾ BVerfG NJW 95; 1141 ff
- ⁵⁸⁾ Großmann III, § 9 RdNr. 30; Jess/Mann, § 9 RdNr. 30; Peterson, NZWehrr 85, 57
- ⁵⁹⁾ Jess/Mann § 9 RdNr. 31; Großmann, III § 9 RdNr, 34; Peterson NZwehrr 85, 57
- ⁶⁰⁾ OLG Celle NZWehrr 62, 74 f
- ⁶¹⁾ NZWehrr 84, 80, weitere Entscheidungen: RMG 20, 236; RKGE I, 8: LG Lüneburg NZWehrr 65, 160 f; BGH NJW 71, 441; BGH St 17, 50 ff, 57
- ⁶²⁾ Schölz/Lingens, WStG, 4. Aufl. 2000 § 2 RdNr. 59; Lingens, Polizeibefugnisse, S. 87; Jess/Mann § 9 RdNr. 32; Schönke/Schröder StGB Kommentar 25. Aufl. § 109 e RdNr. 12; Lackner/Kühl, StGB, 23. Aufl., § 109e Anm. 7; Erbs-Kohlhaas-Riegel Strafr. Nebengesetze, 4. Aufl. § 2 WStG Anm. 14; Arndt, Grundriss des Wehrrechts S. 188 f; Schreiber, Anm. zu LG Lüneburg vom 6.9.62 NZWehrr. 65, 31 f; Peterson a.a.O. S. 63 ff; Schwenk, Wehrstrafrecht § 2 Anm. 4.
- ⁶³⁾ Beispiele nach Peterson, NZWehrr 85, 57, 65
- ⁶⁴⁾ Großmann III § 9 RdNr. 33
- ⁶⁵⁾ NJW 95, 1141 ff
- ⁶⁶⁾ es sei denn, es handelt sich um eine unüberwindliche Barriere, BGH NJW 95, 2643 ff, und 2867 ff
- ⁶⁷⁾ Peterson, NZWehrr 85, 7, 16: Rechtswidrig in diesem Sinne ist eine Störung, die von der Rechtsordnung missbilligt wird
- ⁶⁸⁾ Großmann, III § 10 RdNr. 6; ZDv 10/6 Anhang 7
- ⁶⁹⁾ z.B. bay PAG Art. 61 Abs. 3; PolG NW § 58; NGefAG § 69 Abs. 2; PolG Thü § 59 Abs. 3; HSOG § 18 Abs. 3; SOG MV § 102 Abs. 3;
- ⁷⁰⁾ Jess/Mann § 10 RdNr. 7
- ⁷¹⁾ anschaulich: Großmann III § 10 RdNr. 10; a.A. Jess/Mann § 10 RdNr. 13
- ⁷²⁾ Drews/Wacke/Vogel/Martens: Gefahrenabwehr- allg. Polizeirecht des Bundes und der Länder, Lehrbuch, 9. Aufl. 1986, S. 545f mit zahlreichen Nachweisen in Fußnote 124; Jess/Mann § 10 RdNr. 18
- ⁷³⁾ Dürig in MDHS Art. 87a RdNr. 55-57; Speth, Rechtsfragen des Einsatzes der Bundeswehr unter besonderer Berücksichtigung sekundärer Verwendungen Seite 86; Hamann - Lenz Art. 87a Anm.B3;
- ⁷⁴⁾ Bay PAG Art. 69 Abs. 1 Nr. 1;
- ⁷⁵⁾ bay PAG Art. 61 Abs. 4
- ⁷⁶⁾ bay PAG Art. 69; PolG Thür. § 67 Abs. 2 Nr. 1
- ⁷⁷⁾ ZDv 3/12 „Schießen mit Handfeuerwaffen“ Nr. 102: Gewehr, Pistole, Maschinengewehr auf Zweibein/Lafette und Maschinenpistole
- ⁷⁸⁾ Jess/Mann § 10 RdNr. 12; Großmann III § 10 RdNr. 7; Reindl/Roth S. 78
- ⁷⁹⁾ Großmann, III § 15 RdNr. 11
- ⁸⁰⁾ Jess/Mann, § 15 RdNr. 1

-
- ⁸¹⁾ Jess/Mann § 14 RdNr. 5
⁸²⁾ Großmann III § 14 RdNr. 8, 10
⁸³⁾ bay PAG Art. 65 Nr. 1; PolG NW § 62; HSOG § 23 a; PolG Thür. § 63
⁸⁴⁾ Honnacker/Beinhofer, Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bay. Staatlichen Polizei und Art 6-11 LStVG, 16. Aufl., 1995, Art. 66 Beispiel auf Seite 459.
⁸⁵⁾ bay PAG Art. 66; PolG NW § 62; NGefAG § 75; PolG Thür. § 63; HSOG § 23 b
⁸⁶⁾ Großmann, III § 14 RdNr. 9
⁸⁷⁾ bay PAG Art. 67; PolG NW § 54 Abs. 1; Bbg PolG § 67; HSOG § 25; SOG MV § 109; NGefAG § 77;
⁸⁸⁾ Die Länderpolizeigesetze binden den Schusswaffengebrauch bei der Flucht vor der Identitätsfeststellung an den dringenden Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unter Mitführung von Schusswaffen oder Explosionsmitteln: bay PAG Art 67; Bbg PolG § 67; HSOG § 25; SOG MV § 109; NGefAG § 77; PolG NW § 64; PolG BW § 54
⁸⁹⁾ Jess/Mann § 15 RdNr. 27
⁹⁰⁾ Jess/Mann § 15 RdNr. 40 a.E.
⁹¹⁾ OLG Celle NJW 70, 206
⁹²⁾ Jess/Mann § 15 RdNr. 18, der dann die Eingrenzung über das Merkmal „gegen Leib oder Leben“ vornimmt; Großmann III § 15 RdNr. 20, der auf Gefahr eines schweren Verletzungserfolges abstellt.
⁹³⁾ Amtl. Begründung Bundestagsdrucksache IV/1004
⁹⁴⁾ §15 RdNr. 15
⁹⁵⁾ Großmann III § 15 RdNr. 32
⁹⁶⁾ Jess/Mann § 15 RdNr. 5
⁹⁷⁾ Großmann III § 15 RdNr. 29
⁹⁸⁾ Nach der Amtl. Begründung Ziffer I 4 soll das UZwGBw dort nicht zur Anwendung kommen, vgl. dazu unten Ziff. 4.4
⁹⁹⁾ bay PAG Art. 68; Bbg PolG § 68; HSOG § 26; SOG MV § 110; NGefAG § 78; PolG NW § 65; POG RhPf § 63
¹⁰⁰⁾ Überfälle wie zum Beispiel auf Wachsoldaten in Stadtoldendorf, Augustdorf, Munster, (ZDF-Sendung: „Aktenzeichen XY-ungelöst vom 24.2.89) oder auf die Wache in Lebach.
¹⁰¹⁾ Großmann III § 15 RdNr. 11; Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr: S. 549 m.w.N: „Ist die Tötung das einzig wirksame Mittel, um einen Angriff des Täters zu verhindern, so ist sie das „mildeste“ Mittel im Sinne der Verhältnismäßigkeit. Sie ist dann gleichzeitig das einzige Mittel, um den Täter „angriffsunfähig“ zu machen.
¹⁰²⁾ Amtl. Begründung Bundestagsdrucksache Ziffer 11,2
¹⁰³⁾ bay PAG Art. 66; PolG Thür Art 64; PolG BW § 54; Sächs PolG § 34
¹⁰⁴⁾ § 41 Abs. 2 ME PolG: „Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.
¹⁰⁵⁾ VerwVorschrift zum PolG NW zu Ziffer 63 Nr. 22; Ausf. Best. zum NGefAG Nr. 76
¹⁰⁶⁾ Das von Großmann verwendete Beispiel der Geiselnahme ist praxisfremd, da eine solche Situation von Sicherheitskräften der Bundeswehr, auch nicht von den Feldjägern beherrscht werden kann.
¹⁰⁷⁾ so Großmann m § 15 RdNr. 20; a.A. Dreher/Tröndle, StGB 49. Aufl., § 34 RdNr. 10; Lenkner in Schönke/Schröder, § 34 RdNr. 23,24
¹⁰⁸⁾ Die Auffassung von Jess/Mann, § 16 RdNr. 12, dass der Soldat § 34 und § 35 StGB nicht in Anspruch nehmen darf, weil ihm aufgrund seines Wehrdienstverhältnisses die Hinnahme der Gefahr zugemutet werden kann, geht fehl. Der Soldat ist zwar nach § 7 SG zur Tapferkeit, nicht aber Selbstaufopferung verpflichtet.
¹⁰⁹⁾ bay PAG Art. 66; PolG NW § 63; NGefAG § 76; PolG BW § 53; POG RhPf § 63
¹¹⁰⁾ Großmann II RdNr. 131 Beispiel 6, III RdNr. 21; Reindl/Roth S. 100; Lingens, Polizeibefugnisse S. 121 ff
¹¹¹⁾ Jess/Mann § 16 RdNr. 14
¹¹²⁾ Lingens, S. 121; Großmann II RdNr. 135
¹¹³⁾ Großmann III § 17 RdNr. 12
¹¹⁴⁾ Großmann III § 17 RdNr. 20: „an Kompliziertheit kaum noch zu übertreffen“
¹¹⁵⁾ Jess/Mann § 17 RdNr. 8
¹¹⁶⁾ Großmann III § 1 RdNr. 67; a.A. Jess/Mann § 17 RdNr. 7, 8

-
- ¹¹⁷⁾ Jess/Mann § 17 RdNr. 12: nach §§ 315 ff StGB; Reindl/Roth S. 102 mit Beispielen von Wehrmitteln
- ¹¹⁸⁾ Jess/Mann § 17 RdNr. 13; Reindl/Roth S. 103; Großmann, III § 17 RdNr. 21
- ¹¹⁹⁾ Jess/Mann § 17 RdNr. 13
- ¹²⁰⁾ bay PAG Art. 64; NGefAG § 74; PolG NW § 61; PolG Thür § 62
- ¹²¹⁾ Jess/Mann § 18 RdNr. 2
- ¹²²⁾ bay PAG Art. 16; PolG NW § 34; NGefAG § 17
- ¹²³⁾ Honnacker/Beinhofer, Art 16 RdNr. 6
- ¹²⁴⁾ NJW 90, 2076
- ¹²⁵⁾ NJW 84, 419 ff
- ¹²⁶⁾ Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Aufl., 1997, § 1 Anm. 3.3
- ¹²⁷⁾ Simitis NJW 89, 21
- ¹²⁸⁾ So konnte 1985 ein bei der Nachforschung aufgegriffener Soldat im Feldjägerfahrzeug mit einem plötzlich aus der Jacke gezogenem Messer den Feldjägerstreifenführer bedrohen und seine Freilassung erzwingen.
- ¹²⁹⁾ bay PAG Art. 13; HSOG § 15 a; NGefAG § 22
- ¹³⁰⁾ bay PAG Art. 28; PolG NW § 39; PolGBW § 29
- ¹³¹⁾ Honnacker/Beinhofer, a.a.O., Art. 21 RdNr. 10
- ¹³²⁾ Damit kann dann allerdings das Eigensicherungsproblem beim Transport aufgegriffener Soldaten durch die Feldjäger nicht gelöst werden, da der militärische Ordnungsdienst auf der Grundlage des Befehlsrechtes, nicht des UZwGBw durchgeführt wird.
- ¹³³⁾ Ein ähnliches Problem kann sich, allerdings nicht in dieser Praxisschärfe, bei der Hilfeleistung in Katastrophenfällen (Art. 35 Abs. 2,3 GG), stellen.
- ¹³⁴⁾ Bundestagsdrucksache IV/1004 Ziffer I 4
- ¹³⁵⁾ Art.143 GG i.d.F. vom 19.3.56: „ Die Voraussetzungen, unter denen es zulässig wird, die Streitkräfte im Falle eines inneren Notstands in Anspruch zu nehmen, können nur durch ein Gesetz geregelt werden, dass die Erfordernisse des Art. 79 erfüllt.“
- ¹³⁶⁾ Jess/Mann, Einleitung, RdNr. 43
- ¹³⁷⁾ Arndt, DVBI 1968, 731
- ¹³⁸⁾ Ipsen, Bonner Kommentar, 22. Lieferung 1969, Art. 87 a RdNr. 73
- ¹³⁹⁾ Dürig in MDHS, Art. 87a RdNr. 55-57; Jess/Mann, Einleitung, RdNr. 46, 47; Speth, a.a.O. S. 86; Rauschnig, Wehrrecht und Wehrverwaltung in: von Münch, Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. S. 945; Hamann/Lenz, a.a.O., Art. 87a Anm. B3
- ¹⁴⁰⁾ Dürig in MDHS, Art. 87a, RdNr.55
- ¹⁴¹⁾ Dürig in MDHS, Art. 87a RdNr. 55; Speth, a.a.O., mit Formulierungsvorschlag für einen neueinzufügenden § 20a UZwGBw; a.A. Jess/Mann, Einleitung RdNr. 47, der eine „verfassungs-bezogene Normerweiterung“ feststellt, die durch den nachträglich geschaffenen Art. 87a Abs. 3 GG eingetreten sei. Die gegenständliche Begrenzung des UZwGBw (§ 2 Abs. 2) sei für den Spannungs- und Verteidigungsfall aufgehoben.
- ¹⁴²⁾ Jess/Mann, § 1 RdNr. 25
- ¹⁴³⁾ BVerwG NJW 90, 2076 ff
- ¹⁴⁴⁾ Dürig in MDHS, Art. 87a RdNr. 64, 65
- ¹⁴⁵⁾ Dürig in MDHS, Art. 87a RdNr. 64